

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/9666 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG)

A. Problem

Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als zentrale Kodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts regelt als besondere Verfahrensart in den §§ 72 bis 78 das Planfeststellungsverfahren. Diese Vorschriften sind anzuwenden, wenn durch Rechtsvorschrift ein Planfeststellungsverfahren angeordnet ist. Die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder enthalten entsprechende Regelungen für ihren Anwendungsbereich. Planfeststellungsverfahren werden in verschiedenen Fachplanungsgesetzen angeordnet, wobei regelmäßig ergänzende oder abweichende Regelungen zu dem im VwVfG geregelten Verfahren getroffen werden. In großem Umfang wurden verfahrensbeschleunigende Maßgabevorschriften mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 15. Dezember 2006 in sechs Fachgesetzen eingeführt. Bundestag und Bundesrat haben frühzeitig gefordert, die beschleunigenden Maßnahmen auf das Planfeststellungsverfahren insgesamt auszudehnen und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder zu verankern. Ziel des Gesetzentwurfs sind eine Vereinheitlichung des Planfeststellungsverfahrenrechts und die Bereinigung der betroffenen Fachgesetze.

Vor allem bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über die Einwirkungen auf ihre unmittelbare Umgebung hinausgehen und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden die bestehenden Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmendes Interesse der Bürgerinnen und Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, durch die Einführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung die Planung von Vorhaben zu optimieren, Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz von Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen zu fördern.

Insbesondere Großvorhaben sollen zukünftig mit diesem Bündel von Gesetzesänderungen zügiger und mit einer stärkeren Öffentlichkeitsbeteiligung realisiert werden.

B. Lösung

Verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, die mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführt wurden, werden aus den Fachgesetzen in das VwVfG übertragen. In den betroffenen Fachgesetzen werden die überflüssig gewordenen Regelungen gestrichen. Weitergehende Änderungen des Planfeststellungsverfahrensrechts sind nicht Ziel dieses Vorhabens, können sich aber zum Beispiel aus einer Auswertung der noch nicht vorliegenden abschließenden Ergebnisse des Bürokratieabbauprojekts der Bundesregierung „Planungs- und Baurecht von Infrastrukturvorhaben“ ergeben.

Im VwVfG werden im Abschnitt „Verfahrensgrundsätze“ als neuer Absatz in § 25 allgemeine Vorschriften über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingeführt. Durch die Regelung werden die zuständigen Behörden verpflichtet, beim Vorhabenträger auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Eröffnung des eigentlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens hinzuwirken. Die Regelung bietet dafür einen Orientierungsrahmen, indem sie die wesentlichen Bestandteile dieser Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll auch wesentlich dazu beitragen, dass Großvorhaben insgesamt schneller verwirklicht werden können. Dies wird dadurch erreicht, dass die Vorhabenträger besser vorbereitete Planungen vorlegen. Damit können mögliche Konflikte bereits im Vorfeld erkannt und entschärft und das anschließende Verwaltungsverfahren kann entlastet werden.

Das Verwaltungsverfahrenrecht regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Konkordanzgesetzgebung). Diese Übereinstimmung ist Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht. Nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Der Gesetzentwurf für die Änderung des VwVfG basiert deshalb auf einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage und soll insoweit die Basis für die einheitliche Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder bilden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine neuen zwingenden Informationspflichten eingeführt. Für private Vorhabenträger kann im Anwendungsbereich von Artikel 1 Nummer 4 die in das VwVfG neu eingefügte Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ zu einem Mehraufwand führen. Soweit Vorhabenträger erst auf Veranlassung der Behörde die dort vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, führen diese zu einem an dieser Stelle sonst nicht vorgesehenen Mehraufwand. Dieser zusätzliche Aufwand in einer frühen Projektphase zielt aber gerade darauf ab, das anschließende Verwaltungsverfahren optimal vorzubereiten, zeitraubende Konflikte zu verhindern oder rechtzeitig zu lösen, so dass bei einer Gesamtbetrachtung eine Effizienzsteigerung zu erwarten ist. Der Mehraufwand in der Anfangsphase soll damit zu einer Reduzierung des Gesamtaufwands beitragen. Es werden keine neuen zwingenden Informationspflichten eingeführt. Für private Vorhabenträger kann im Anwendungsbereich von Artikel 1 Nummer 4 die in das VwVfG neu eingefügte Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ zu einem Mehraufwand führen. Soweit Vorhabenträger erst auf Veranlassung der Behörde die dort vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, führen diese zu einem an dieser Stelle sonst nicht vorgesehenen Mehraufwand. Dieser zusätzliche Aufwand in einer frühen Projektphase zielt aber gerade darauf ab, das anschließende Verwaltungsverfahren optimal vorzubereiten, zeitraubende Konflikte zu verhindern oder rechtzeitig zu lösen, so dass bei einer Gesamtbetrachtung eine Effizienzsteigerung zu erwarten ist. Der Mehraufwand in der Anfangsphase soll damit zu einer Reduzierung des Gesamtaufwands beitragen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird eine neue Informationspflicht eingeführt. Für öffentliche Vorhabenträger gilt im Anwendungsbereich der neu eingeführten Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ das unter Abschnitt E.2 Ausgeführte entsprechend.

Parallel zu dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Vorhabenträger kann die neu eingeführte Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ auch zu einem Mehraufwand der Verwaltung führen, wenn der Vorhabenträger erst durch das Hinwirken der Behörde diese Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Ein Mehraufwand kann insbesondere damit verbunden sein, die vom Vorhabenträger vorgelegten Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in dem anschließenden Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Aber auch hier soll der Gesamtaufwand nach der Zielsetzung der Vorschrift durch eine Effizienzsteigerung und die Vermeidung von Konflikten verringert werden.

Die mit Artikel 8 Nummer 7 in das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) neu eingefügte Regelung über die Schaffung einer Ordnungswidrigkeitendatei (§ 51 WaStrG – neu) ergibt für die Bundesverwaltung eine Einsparung an Erfüllungsaufwand von 10 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9666 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Angabe zu § 25 werden ein Komma und die Wörter „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
- b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“.
- c) Der Angabe zu § 37 werden ein Semikolon und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.“

2. Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.““

3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.““

4. Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.
5. In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „die die Verwaltungsbehörde“ durch die Wörter „die Behörde“ ersetzt.

Berlin, den 27. Februar 2013

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Helmut Brandt
Berichterstatter

Kirsten Lüthmann
Berichterstatterin

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Helmut Brandt, Kirsten Lühmann, Manuel Höferlin, Frank Tempel und Wolfgang Wieland

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9666** wurde in der 181. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Mai 2012 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 119. Sitzung am 27. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)655 empfohlen, wobei dieser Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(4)671 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 95. Sitzung am 27. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)655 anzunehmen, wobei dieser Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(4)671 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 91. Sitzung am 27. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)655 empfohlen, wobei dieser Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(4)671 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 91. Sitzung am 30. Januar 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf – einschließlich des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)655 – eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, hat der Innenausschuss in seiner 92. Sitzung am 18. Februar 2013 durchgeführt. Auf das Protokoll der Anhörung Nr. 17/92 wird hingewiesen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 27. Februar 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(4)655 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(4)671 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Änderungsantrag hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

I. Artikel 1 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe b wird in dem anzufügenden Absatz 3 der Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Behörde unterrichtet die betroffene Öffentlichkeit unverzüglich über ihr bekannt gewordene Planungen, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange von Dritten haben können, die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens gemeinsam mit dem Träger (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung).“

2. Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc wird gestrichen.

3. Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird gestrichen, die Dreifachbuchstaben bbb und ccc werden die Dreifachbuchstaben aaa und bbb.

II. Artikel 4 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 43c wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Kraft“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen.

b) Nummer 4 wird aufgehoben.“

III. Artikel 7 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. a) In Buchstabe a wird die Angabe „Nummern 1 bis 4“ ersetzt durch die Angabe „Nummern 1 bis 5“.
- b) Buchstabe b wird gestrichen, die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.
- c) In Buchstabe b wird die Angabe „Nummer 2“ ersetzt durch die Angabe „Nummer 1“.“

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 17c wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Kraft“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen.
- b) Nummer 4 wird aufgehoben.“

IV. Artikel 8 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 18c wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Kraft“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen.
- b) Nummer 4 wird aufgehoben.“

V. Artikel 10 (Änderung des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 2b wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Kraft“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen.
- b) Nummer 4 wird aufgehoben.“

VI. Artikel 11 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. a) In Buchstabe a wird die Angabe „Nummern 1 bis 4“ ersetzt durch die Angabe „Nummern 1 bis 5“.
- b) Buchstabe b wird gestrichen, die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.
- c) In Buchstabe b wird die Angabe „Nummer 2“ ersetzt durch die Angabe „Nummer 1“.“

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 14c wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Kraft“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen.

b) Nummer 4 wird aufgehoben.“

VII. Artikel 14 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird Buchstabe d wie folgt gefasst:

„d) aa) Absatz 5 wird Absatz 3.

- bb) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Kraft“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satzteil sowie die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.“

Begründung

Zu I. (Artikel 1 - VwVfG)

Zu Nummer 1 (§ 25 VwVfG)

Damit Großprojekte künftig zügiger verwirklicht werden und zugleich die Bürgerbeteiligung gestärkt wird, sollte eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtend festgelegt werden. Damit mögliche Konflikte bereits im Vorfeld erkannt und entschärft werden können, die Bürger und Bürgerinnen besser an der Entscheidungsfindung beteiligt werden können und so das anschließende Verwaltungsverfahren entlastet wird, muss bereits vor Beginn des eigentlichen Planverfahrens eine größere Transparenz gegenüber den Bürgern hergestellt werden und auch über die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Planung informiert werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält lediglich eine unverbindliche Regelung für eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, ein Unterlassen dieser Beteiligung bliebe also ohne Folgen. Diese Regelung ist unzureichend.

Zu Nummer 2 (§ 73 VwVfG)

Die Vorgabe, dass die Anhörungsbehörde die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abschließen soll, kann in der Praxis in aller Regel nicht eingehalten werden. Zudem haben Verstöße gegen diese Vorschrift keine Sanktionen zur Folge. In dieser Form bewirkt die Regelung allenfalls eine Irreführung der Bürger und Bürgerinnen und sollte daher gestrichen werden.

Zu Nummer 3 (§ 74 VwVfG)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung weitet den Anwendungsbereich des Plangenehmigungsverfahrens aus. In diesem vereinfachten Verfahren ist weniger Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, als im regulären Planfeststellungsverfahren. Diese Regelung widerspricht dem erklärten Ziel der Bundesregierung, die Beteiligung der Öffentlichkeit zu verbessern und sollte insofern gestrichen werden.

Zu II. (Artikel 4 - EnWG)

Zu Buchstabe a

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz soll die Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auf fünf Jahre begrenzt sein. § 43c EnWG sieht bereits die zehnjährige Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses vor, die noch um weitere fünf Jahre verlängert werden kann, womit eine Gesamtdauer von 15 Jahren ermöglicht wird. Angesichts der weitreichenden Rechtsänderungen und Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die in einem so langen Zeitraum möglich sind, ist eine derartige Bestimmung nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält den bisherigen Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzentwurfs.

*Zu III. (Artikel 7 - FStrG)**Zu Nummer 1 (§ 17a FStrG)**Zu Buchstabe a*

§ 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG verpflichtet die Anhörungsbehörde zu einer Erörterung von Einwendungen. Die Regelung in § 17a Nummer 5 Satz 1 FStrG widerspricht dieser Vorgabe, weil sie den Erörterungstermin fakultativ stellt. Im Sinne einer zu gewährleistenden Beteiligung der Öffentlichkeit und einer Vereinheitlichung des Rechts sollte die Ausnahmeregelung im FStrG gestrichen werden.

Zu Buchstaben b und c

Folgeänderungen zu Buchstabe a

*Zu Nummer 2 (§ 17c FStrG)**Zu Buchstabe a*

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz soll die Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auf fünf Jahre begrenzt sein. § 17c FStrG sieht bereits die zehnjährige Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses vor, die noch um weitere fünf Jahre verlängert werden kann, womit eine Gesamtdauer von 15 Jahren ermöglicht wird. Angesichts der weitreichenden Rechtsänderungen und Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die in einem so langen Zeitraum möglich sind, ist eine derartige Bestimmung nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält den bisherigen Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzentwurfs.

*Zu IV. (Artikel 8 – AEG)**Zu Nummer 1 (§ 18a AEG)*

§ 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG verpflichtet die Anhörungsbehörde zu einer Erörterung von Einwendungen. Die Regelung in § 18a Nummer 5 Satz 1 AEG widerspricht dieser Vorgabe, weil sie den Erörterungstermin fakultativ stellt. Im Sinne einer zu gewährleistenden Beteiligung der Öffentlichkeit und einer Vereinheitlichung des Rechts sollte die Ausnahmeregelung im AEG gestrichen werden.

*Zu Nummer 2 (§ 18c AEG)**Zu Buchstabe a*

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz soll die Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auf fünf Jahre begrenzt sein. § 18c Nummer 1 AEG sieht bereits die zehnjährige Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses vor, die noch um weitere fünf Jahre verlängert werden kann, womit eine Gesamtdauer von 15 Jahren ermöglicht wird. Angesichts der weitreichenden Rechtsänderungen und Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die in einem so langen Zeitraum möglich sind, ist eine derartige Bestimmung nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält den bisherigen Artikel 8 Nummer 3 des Gesetzentwurfs.

*Zu V. Artikel 10 (MBPlG)**Zu Nummer 1 (§ 2 MBPlG)*

§ 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG verpflichtet die Anhörungsbehörde zu einer Erörterung von Einwendungen. Die Regelung in § 2 Nummer 5 Satz 1 MBPlG widerspricht dieser Vorgabe, weil sie den Erörterungstermin fakultativ stellt. Im Sinne einer zu gewährleistenden Beteiligung der Öffentlichkeit und einer Vereinheitlichung des Rechts sollte die Ausnahmeregelung im MBPlG gestrichen werden.

*Zu Nummer 2 (§ 2b MBPlG)**Zu Buchstabe a*

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz soll die Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auf fünf Jahre begrenzt sein. § 2b Nummer 1 MBPlG sieht bereits die zehnjährige Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses vor, die noch um weitere fünf Jahre verlängert werden kann, womit eine Gesamtdauer von 15 Jahren ermöglicht wird. Angesichts der weitreichenden Rechtsänderungen und Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die in einem so langen Zeitraum möglich sind, ist eine derartige Bestimmung nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält den bisherigen Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzentwurfs.

*Zu VI. (Artikel 11 – WStrG)**Zu Nummer 1 (§ 14a WStrG)**Zu Buchstabe a*

§ 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG verpflichtet die Anhörungsbehörde zu einer Erörterung von Einwendungen. Die Regelung in § 14a Nummer 5 Satz 1 WStrG widerspricht dieser Vorgabe, weil sie den Erörterungstermin fakultativ stellt. Im Sinne einer zu gewährleistenden Beteiligung der Öffentlichkeit und einer Vereinheitlichung des Rechts sollte die Ausnahmeregelung im FStrG gestrichen werden.

Zu Buchstaben b und c

Folgeänderungen zu Buchstabe a

*Zu Nummer 2 (§ 14c WStrG)**Zu Buchstabe a*

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz soll die Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auf fünf Jahre begrenzt sein. § 14c Nummer 1 WStrG sieht bereits die zehnjährige Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses vor, die noch um weitere fünf Jahre verlängert werden kann, womit eine Gesamtdauer von 15 Jahren ermöglicht wird. Angesichts der weitreichenden Rechtsänderungen und Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die in einem so langen Zeitraum möglich sind, ist eine derartige Bestimmung nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält den bisherigen Artikel 11 Nummer 5 des Gesetzentwurfs.

Zu VII. (Artikel 14 – LuftVG)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz soll die Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auf fünf Jahre begrenzt sein. § 9 Absatz 5 Satz 1 LuftVG sieht bereits die zehnjährige Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses vor, die noch um weitere fünf Jahre verlängert werden kann, womit eine Gesamtdauer von 15 Jahren ermöglicht wird. Angesichts der weitreichenden Rechtsänderungen und Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die in einem so langen Zeitraum möglich sind, ist eine derartige Bestimmung nicht sachgerecht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift enthält den bisherigen Artikel 14 Nummer 3 Buchstabe d des Gesetzentwurfs.

II. Zur Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 17/9666 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(4)655 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Artikel 1**Zu Nummer 1** (Nummer 1)

Die Änderung ist erforderlich wegen der Ergänzung der Überschrift des § 27a.

Zu Nummer 2 (Nummer 3 Buchstabe b)

Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll nicht nur der Behörde, sondern auch der betroffenen Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Auf diese Weise soll zum einen sichergestellt werden, dass diejenigen, die Einwände vorgebracht oder Vorschläge gemacht haben, sich auch darüber informieren können, ob und wie der Vorhabenträger ihre Stellungnahmen berücksichtigt hat. Zum anderen soll erreicht werden, dass die betroffene Öffentlichkeit über eine Modifizierung des geplanten Vorhabens aufgrund der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet wird.

Zu Nummer 3 (Nummer 4 – neu)

Mit der Vorschrift soll erreicht werden, dass öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen parallel auch immer im Internet erfolgen. Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht auszulegen sind, sollen diese Unterlagen möglichst auch im Internet zugänglich gemacht werden. Damit wird die Kenntnisnahme – etwa auch für Zwecke einer Öffentlichkeitsbeteiligung – durch einen bequemeren Zugang deutlich erleichtert. Um Bürger, die das Internet nicht nutzen können oder wollen, nicht auszuschließen, kommt nur eine Ergänzung zur herkömmlichen Bekanntmachung in Frage. Die Regelung soll auch dazu dienen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu stärken, indem dem Einzelnen der Zugang zu den erforderlichen Informationen erleichtert wird. Für das Planfeststellungsverfahren bedeutet dies zum Beispiel, dass nicht nur der Hinweis auf die ausgelegten Planunterlagen, sondern auch die Planunterlagen selbst über das Internet zugänglich gemacht werden sollen. Die „Soll-Regelung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können. Durch die Veröffentlichung von Unterlagen im Internet werden diese im Gegensatz zur herkömmlichen Einsichtsgewährung praktisch weltweit und zeitlich unbegrenzt verfügbar. Durch die „Soll-Regelung“ wird auch sichergestellt, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende Interessen (z. B. der berechtigte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen. Der Anspruch auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 30 und nach besonderen Vorschriften des Fachrechts bleibt unberührt. Anders als bei den herkömmlichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung kann bei einer Bekanntmachung im Internet bislang nicht davon ausgegangen werden, dass sich in allen Gebietskörperschaften einschlägige Internetseiten so etabliert haben, dass sie wie eine der örtlichen Tageszeitung oder der gemeindliche Aushang gezielt als Informationsquelle für öffentliche Bekanntmachungen genutzt werden. Um den Zugang zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu erleichtern, muss deshalb in der herkömmlichen Bekanntmachung die Adresse der betreffenden Internetseite angegeben werden.

Zu Nummer 4 (Nummer 4 bis 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung Nummer 3.

Zu Nummer 5 (Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Berlin, den 27. Februar 2013

Helmut Brandt
Berichterstatter

Kirsten Lüthmann
Berichterstatterin

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

